

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podolog/in - bei abgeschlossener Ausbildung im Ausland

Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologin /
Podologe an Personen, die ihre Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben.

Voraussetzungen

- Eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung im oben genannten Gesundheitsfachberuf, die mit einer deutschen Ausbildung gleichwertig ist oder ein gleichwertiger Kenntnisstand
Die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes ist ggf. durch eine Prüfung oder einen Anpassungslehrgang nachzuweisen
- Gesundheitliche Eignung
- Nachweis der Zuverlässigkeit und Würdigung für die Ausübung des Gesundheitsfachberufes
- Ausreichende Deutschkenntnisse der Stufe B 2
- Nachweis der Zuständigkeit

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
 - Ausbildung in der Europäischen Union (EU) (unter "Formulare")
oder
 - Ausbildung in einem Drittstaat (unter "Formulare")
- Tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift
- Geburtsurkunde und ggf. Namensänderungsurkunden
- Identitätsnachweis (gültiger Personalausweis oder Reisepass)
- Amtliches Führungszeugnis aus Deutschland Beleg-Art "0"
(bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>
- Amtliches Führungszeugnis aus dem Heimatland/Herkunftsland
(bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)
- Leumundszeugnis des Herkunftslandes (Certificate of good standing)
(bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)
- Ärztliche Bescheinigung, in der die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs bestätigt wird
(bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/

nicht-akademisch/aerztliche_bescheinigung.pdf

- Unterlagen über den Ausbildungsgang und Ausbildungsabschluss mit deutscher Übersetzung
- Ggf. weitere Unterlagen in Abhängigkeit vom Ausbildungsland und Ausbildungsabschluss bzw. bei Berufstätigkeit im Ausland
- Ggf. Zeugnisse bisheriger Arbeitgeber
- Zertifikat B 2 über Kenntnisse der deutschen Sprache
(von telc, TestDaF oder Goethe-Institut - nicht älter als 3 Jahre)

- Nachweis der Zuständigkeit für das Land Berlin
(z.B. Einstellungszusage, Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Land Berlin/
ggf. Hauptwohnsitz)

Formulare

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- Ausbildung in der Europäischen Union (EU) bzw.
https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheitswesen/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/3eu_nah_antrag_berufsbezeichnung.pdf
- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- Ausbildung in einem Drittstaat
https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheitswesen/berufe-im-gesundheitswesen/drittstaat/11ds_nah_antrag_berufsbezeichnung.pdf

Gebühren

- 115,00 Euro für Personen mit EU-Ausbildungen
- 164,00 Euro für Personen mit Drittstaatenausbildungen

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG) § 1 Abs. 1
<http://www.gesetze-im-internet.de/podg/>

Weiterführende Informationen

- Erläuterungen zum Führen der Berufsbezeichnung und Ansprechpartnerinnen Ausbildung in der Europäischen Union (EU)
<https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-in-der-europaeischen-union-eu/nichtakademische-berufe/>
- Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung außerhalb der Europäischen Union (Drittstaat)
<https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-ausserhalb-der-europaeischen-union-drittstaat/nichtakademische-berufe/>

Zuständige Behörden

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird nur vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe - erteilt.

PDF-Dokument erzeugt am 31.07.2021